

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Netzwerk- und Sicherheitstechnik EBINGER GmbH

Version 12/2025

1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (Netzwerk- und Sicherheitstechnik Ebinger GmbH) unterliegen diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB), sofern nicht ausdrücklich abweichende Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn eine Bezugnahme auf diese nicht nochmals ausdrücklich erfolgen sollte. Diese AGBs werden mit der Auftragserteilung vom AG anerkannt. Unter Netzwerk- und Sicherheitstechnik Ebinger GmbH oder NST Ebinger ist im Folgenden der konkrete Vertragspartner des AG zu verstehen.

2. Geschäftsbedingungen des AG

Die Geschäftsbedingungen des AG haben keine Geltung und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die NST Ebinger diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit Erteilung des Auftrages an NST Ebinger gelten Geschäftsbedingungen des AG daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bedeuten somit auch keine Anerkennung von Bedingungen des Auftraggebers.

3. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Angebote werden nach Anfrage des Kunden (bzw. AG) erstellt und diesem auf gewünschtem Wege übermittelt. Alle Angebote von NST Ebinger sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden und gelten vorbehaltlich allfälliger Irrtümer.

Bestellungen/Aufträge des AG können schriftlich, (Telefax, E-Mail), telefonisch oder persönlich erfolgen.

Ein **Vertrag** kommt entweder mit der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den AG oder mit der schriftlichen Bestätigung der Anfrage bzw. des Auftrages in Form einer Auftragsbestätigung durch NST Ebinger zustande. Der Vertrag umfasst jeweils den im bestätigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen mengenmäßigen Umfang an Material, Software oder Dienstleistungen. Im Falle einer direkten Bestellung durch den AG kommt der Vertrag unmittelbar durch Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung zustande.

Als Grundlage für die Auftragserteilung dient also eine konkrete schriftliche Festlegung des vereinbarten **Leistungsumfanges** (Material, Software / Lizenzen und Dienstleistung), welche in oben genannten Formen gegeben sein kann.

Wurde der vereinbarte Leistungsumfang nicht schriftlich konkretisiert, erbringt NST Ebinger die Leistung nach Kriterien der Zweckmäßigkeit und Funktionalität im eigenen Ermessen. Ein Vertrag gilt von Seiten der NST Ebinger dann als erfüllt, wenn der vereinbarte Leistungsumfang im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Zufriedenheit des AG erbracht wurde.

4. Schriftform, Vertragsänderungen, vorzeitige Vertragsauflösung

Soweit in Einzelfällen nicht anders geregelt, muss jegliche Mitteilung nach eben diesen AGBs in **schriftlicher Form** erfolgen. Mängelrügen, Mahnungen, Rücktritt vom Vertrag, Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen, etc. haben ergo schriftlich zu erfolgen. Mitteilungen oder Erklärungen des AG, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief, Telefax (Faxbestätigung) oder per E-Mail zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines Postamtes am Sitz oder Wohnortes des jeweiligen Vertragspartners maßgeblich.

Veränderungen der hier angeführten AGBs bzw. der mit dem AG vereinbarten Leistungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gelten nur dann als Bestandteil des Vertrages. Dies betrifft ebenso sämtliche **Nebenabsprachen**, spätere **Änderungen** oder **Ergänzungen** bereits bestehender Verträge.

Mündliche Nebenabsprachen haben keine vertragliche Gültigkeit. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Vereinbarungen mit den Monteuren NST Ebinger sind ohne Rücksprache mit dem Vertrieb oder der Geschäftsführung gegenstandslos und haben keine vertragliche Gültigkeit.

Wenn es sich um **Verträge mit Dauerschuldverhältnis** (z.B. Wartungsverträge) handelt, so gilt die jeweilige im Vertrag vereinbarte Laufzeit. Der AG kann den Vertrag jeweils vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen. Wird ein Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit nicht längstens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um die bisherige Vertragszeit. In Fällen von gänzlicher Aufgabe des Vertragsobjektes, kann der AG, wenn keine Rechtsnachfolge stattfindet, einen laufenden Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig auflösen. Sollte eine gravierende Änderung der Gegebenheiten (z.B. Umbau, Standortverlegung, etc.) an der vertraglich betroffenen Arbeitsstätte dazu führen, dass die NST Ebinger die vereinbarten Leistungen nicht mehr wie vereinbart erfüllen kann, so ist sie dazu berechtigt, die vereinbarten Leistungsaufwände und Entgelte entsprechend anzupassen oder aus wirtschaftlichen Gründen den bestehenden Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Bei Zahlungsverzug kann die NST Ebinger nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einen bestehenden Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen. Bei berechtigter vorzeitiger Vertragsauflösung hat der AG Preiserminderungen, die auf Grund einer bestimmten Absprache oder Gegebenheiten oder einer längeren Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzahlen.

5. Liefer- und Leistungszeiten

Die Angaben über Liefer- und Leistungszeiten von NST Ebinger verstehen sich lediglich als Richtwerte und sind somit unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstlieferung von NST Ebinger.

Sollte ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten werden, so kann der AG unter Setzung einer angemessenen, wenigstens 30tägigen Nachfrist vom Vertrag bezüglich der vom Verzug betroffenen Produkte oder Leistungen zurücktreten, sofern ihn an der Überschreitung des vereinbarten Termins kein Verschulden trifft. NST Ebinger kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung oder Leistung aus nicht NST Ebinger zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

6. Leistungsausführung, Mitwirkung des AG und Einsatz von Personal und Subunternehmen

Die in diversen Katalogen, Prospekten und Preislisten getätigten Angaben aller Art sind als annähernd zu betrachten. Es können keine handelsüblichen oder geringeren technischen nicht vermeidbaren **Abweichungen** der Qualität, Farbe und des Designs beanstandet werden. Darüber hinaus behält sich die NST Ebinger Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklungen ihrer Anlagen und Installationen im Sinne technischer und wirtschaftlicher Optimierung sowie fabrikationstechnisch begründete Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Bestimmungen, während der Ausführung des Auftrages, bei geringfügiger Abweichung ausdrücklich vor. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, wird der AG vorher unterrichtet.

Die gelieferten Anlagen und erbrachten Leistungen bieten nur jene Eigenschaften, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden können. Darüber hinaus können keine Eigenschaften zugesichert werden.

Die **Ausarbeitung und Planung** von technischen Anlagen oder Teilen hiervon erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen insbesondere Pläne, Pflichtenhefte, Ausführungsstermine, etc. Sofern der AG der NST Ebinger unrichtige oder unvollständige Informationen zur Verfügung stellt, liegt die Verantwortung ausschließlich beim AG. Die NST Ebinger ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Der AG verpflichtet sich, die bauseitigen vorbereitenden Arbeiten vor dem für Anlieferung und Montage vereinbarten Termin fertig zu stellen. Wenn nötig ist für die Dauer der Montage den Mitarbeitern der NST Ebinger zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter und für elektronische Geräte geeigneter Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Soweit der AG seiner **Mitwirkungspflicht**, wie sie unter diesem Punkt beschrieben ist, nicht nachkommt, so ist er verpflichtet, der NST Ebinger dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der AG hat für sämtliche erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen zu sorgen; er hält diesbezüglich die NST Ebinger schad- und klaglos.

Für die Sicherheit der von NST Ebinger oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Anlagen ist der AG verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinem Lasten.

Die Einhaltung der Bestimmung des Datenschutzgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Melde- und Registrierungsverpflichtungen sind ausschließlich Angelegenheit des AG.

Der **Probebetrieb** der Anlage oder Installationen erfolgt, wenn ich nicht anders vereinbart direkt im Anschluss an die Montage. Die **Abnahme** der Anlage oder Installation erfolgt unmittelbar nach vereinbarter Fertigstellung bzw. unmittelbar nach dem Probebetrieb. Die Abnahme wird dokumentiert und in Protokollen bestätigt. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Verweigert der AG die Abnahme der Anlage oder Installation wegen unwesentlicher Mängel oder den Probebetrieb – aus welchen Gründen auch immer – so gilt die Anlage oder Installation bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Montage (Fertigstellung) als ordnungsgemäß abgenommen.

Die Auswahl des **beschäftigten Personals** und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder anderslautenden besonderen, ausdrücklichen Vereinbarungen – bei der NST Ebinger. Diese ist berechtigt, zur Erfüllung der Dienstleistungen bei Bedarf Subunternehmen oder Leiharbeiter heranzuziehen.

7. Zutritts- und Zugriffsberechtigung

Die für die Auftragsdurchführung notwendigen Zutritts- und Zugriffsberechtigungen (Schlüssel, technische Hilfsmittel, Passwörter, Codes, etc.) sind vom AG rechtzeitig zu vergeben oder zu kommunizieren bzw. kostenlos in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder unvollständige Übergabe oder Kommunikation sowie die Ersatzverweigerung von unbrauchbar gewordenen Zutritts- oder Zugriffsberechtigungen kann die Mitarbeiter der NST Ebinger an der Auftragsausübung hindern. In diesem Fall stehen dem AG keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche (z.B. wegen unerlässener Fehlerbehebung, verspäteter Lieferung oder Dienstleistungserbringung, etc.) zu.

8. Leistungsunterbrechung und Stornierung

Soweit unvorhergesehene Ereignisse es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Leistungen Abstand genommen werden. Insbesondere kann die NST Ebinger in Fällen höherer Gewalt (Streiks, Kriegereignisse, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen im Auftragsgebiet, im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die Produkte transportiert werden sollen, sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern) die Lieferungen und Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Allenfalls vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich ggf. in angemessenem Umfang. Sollte eine Leistungserbringung oder Lieferung durch die NST Ebinger bedingt durch Umstände der höheren Gewalt nicht mehr oder nur sehr verzögert bzw. eingeschränkt möglich sein, so hat der AG das Recht einen bestehenden Vertrag aufzulösen. Fehlerbehebungen und Leistungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von NST Ebinger zulässig. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist NST Ebinger berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 20% des gesamten Auftragswertes zu verrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Produkte (Hard- und Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich allfälliger Nebenkosten, sowie sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG entstandener bzw. entstehender Forderungen im Eigentum von NST Ebinger. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Veränderungen und/oder anderwärtige Verfügungen über die Produkte, soweit sie über die ordnungsgemäße Benützung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit NST Ebinger vorgenommen werden.

Ebenso bleiben die für Test- und Demonstrationszwecke gelieferten Produkte und die während einer Reparatur zur Verfügung gestellten Ersatzgeräte oder Ersatzteile Eigentum von NST Ebinger.

Der AG hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu sorgen.

Wenn über das Vermögen des AG ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an NST Ebinger faktisch eingestellt hat, oder wenn der Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleiches herantreten, ist NST Ebinger berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge/des Vertrages die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verlangen und den weiteren Gebrauch zu untersagen.

10. Preise und Preisänderungen

Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Preisliste von Netzwerk- und Sicherheitstechnik Ebinger GmbH bzw. die vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Endkundenverkaufspreise.

Sämtliche von NST Ebinger angeführten Preise sind exkl. Umsatzsteuer, sonstige Abgaben, Steuern und Gebühren. Allfällig zu entrichtende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt der Auftraggeber.

Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden Spesen, wie Versandkosten, Fahrt- und Nächtigungsgelder dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Wir sind berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

NST Ebinger kann das bei Dauerschuldverhältnissen periodisch verrechenbare Entgelt mit Wirkung für die folgende Verrechnungsperiode mit dreimonatiger Vorankündigung ändern, sofern nicht eine andere Art der Wertsicherung vereinbart ist. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes, sowie für bereits erbrachte Leistungen. Einmalige Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes, sowie für bereits erbrachte Leistungen.

11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Die **Rechnungsübermittlung** kann per Post oder elektronisch erfolgen. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat die **Zahlung** des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum - ohne jeden Abzug - an das von der NST Ebinger angegebene Konto zu erfolgen. Der AG nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter der NST Ebinger keine Zahlungen entgegennehmen dürfen und nicht inkassoberechtigt sind. Mit Ausnahme von Anzahlungsrechnungen können sämtliche Rechnungen zu den oben genannten Bedingungen geltend gemacht werden. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

NST Ebinger ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Bei Teilrechnungen gelten die für den gesamten Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Eine **Aufrechnung** mit Gegenforderungen gegen Ansprüche von NST Ebinger ist nur zulässig, wenn diese von NST Ebinger schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgelegt sind.

Kommt der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen in **Verzug** und reagiert auf keine Zahlungserinnerung, so ist NST Ebinger für die Zeit des Verzuges von einer weiteren Erbringung vereinbarter Leistungen befreit. Außerdem werden dem AG Verzugszinsen in der Höhe von 8% des zu zahlenden Rechnungsbetrages zuzüglich der anfallenden Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Für die erste Mahnung werden Mahnspesen in Höhe von € 5,00 für die zweite € 10,00 verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Kunden voraus.

12. Lizenz- und urheberrechtliche Bedingungen

Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller und Lieferanten.

Entsteht durch die Leistungen von NST Ebinger ein Urheberrecht, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen seines Geschäftsbetriebes.

13. Softwarenutzung

Sofern NST Ebinger zur Leistungserbringung Software-Systeme einsetzt, erhält der AG kein eigenständiges Nutzungs-, Verwertungs- und Weitergaberecht der verwendeten Software. Nach Auftragsbeendigung hat der AG die Nutzung einzustellen und die Software nachweislich zu löschen und von seinen Systemen zu entfernen, sofern diese zur Leistungserbringung auf Rechnern des AG installiert wurde. Anderes gilt nur für den Fall des käuflichen Erwerbs von Software-Komponenten, oder wenn eine Verwendung der Software Teil des Geschäftsvertrages ist.

14. Datenschutz, Geheimhaltung, Referenz

Der AG darf alle ihm von uns anvertrauten Daten und jene Daten, die ihm im Zusammenhang mit unserer (unseren) Geschäftsbeziehung(en) bekannt geworden sind, nur im Rahmen des jeweiligen durch uns durchgeführten Auftrags verwenden.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gegenüber uns bekannt gegebenen Daten bzw. sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebenden Daten sowie jene zur vertraglichen Leistungspflicht erforderlichen Daten von uns zur Durchführung des Auftrages verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt lediglich an von uns beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichteten Unternehmen zum Zwecke der Auftragsdurchführung sowie zur Durchführung von Bonitätsprüfungen. Im Anlassfall werden Daten auch im Rahmen von Steuer- und Wirtschaftsprüfungen und zur Verteidigung von Rechtsansprüchen an für die Rechtsverfolgung geeignete Stellen weitergegeben.

Daten werden jedenfalls von uns in personenbezogener Form bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf geltender Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden; oder jedenfalls bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem letzten Kontakt mit einem Geschäftspartner, gespeichert und aufbewahrt. Hinsichtlich steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen bewahren wir Daten nach §§ 207 Abs. 2, 209 BAO 10 Jahre auf.

Die genauen Regelungen des Datenschutzes betreffend entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.ebinger.at oder wenden Sie sich direkt an uns.

Soweit eine Datenverarbeitung in Ihrem Auftrag erfolgt, halten wir uns jedenfalls an die Bestimmungen des Art 28 DSGVO.

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei verpflichtet. Der AG verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes betreffend.

NST Ebinger ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen. Der AG stimmt der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben der NST Ebinger zu. Diese Zustimmung kann seitens des AG jederzeit schriftlich widerrufen werden.

15. Weitergabe an Dritte und Genehmigungen

Jede Weitergabe der Vertragsgegenstände, Unterlagen und sonstiger Materialien, insbesondere jede Wiederausführung kann der Genehmigungspflicht nach den Ausführungsbestimmungen des Empfängerstaats unterliegen. Der AG ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor der Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich übertragen werden.

16. Gewährleistung

Für die von NST Ebinger an den AG gelieferten Produkte gelten die **Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen** des Herstellers/Lieferanten. Weitergehende Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind ausgeschlossen.

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstige Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur einfachen Produktbeschreibung. Zugesicherte Eigenschaften gelten nur dann als Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich als Zusicherung gekennzeichnet sind.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beträgt die **Gewährleistungspflicht** sechs Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte bzw. mit der Beendigung der Dienstleistung. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Die Gewährleistung schließt Leistungen für außerhalb der Republik Österreich installierte Produkte nicht ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Ferner übernimmt NST Ebinger keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage durch den AG oder Dritte, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen, unsachgemäße Bedienung oder Verwendung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, sowie auf ungeeignete klimatische und technische Bedingungen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn der AG bzw. Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von NST Ebinger Änderungen, Ergänzungen, Instandsetzungen oder sonstige Eingriffe vornehmen oder vornehmen lassen. Die Behebung von allfällig dadurch verursachten Mängeln erfolgt gegen gesonderte Verrechnung.

Gleichfalls wird eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Produkten nur dann von NST Ebinger übernommen, wenn sich NST Ebinger ausdrücklich und schriftlich entsprechend verpflichtet hat.

17. Mängelrügen und Reklamationen

Mängelrügen und Reklamationen haben unverzüglich, jedoch längstens 14 Tage nach Feststellen, schriftlich und ausreichend dokumentiert zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Beanstandete Produkte können nur nach vorheriger Abstimmung mit NST Ebinger zurückgesandt werden.

Im Falle einer fristgerechten Mängelrüge steht NST Ebinger das Recht zur Besichtigung und Prüfung des Mangels in unverändertem Zustand zu.

NST Ebinger wird nach ordnungsgemäßer Mängelrüge entsprechende Schritte zur Verbesserung in die Wege leiten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass NST Ebinger Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder das Auftreten eines Fehlers zu umgehen. Hierbei verpflichtet sich der AG alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seines Einflusses zu ermöglichen.

Der AG kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Entgeltes verlangen, wenn die gegebenenfalls mehrfache Verbesserungsversuche des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten mindestens 30tägigen Nachfrist endgültig fehlschlagen.

18. Haftung und Schadenersatz

NST Ebinger leistet nur für die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig während der Vertragserfüllung verursachten Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von untypischen Schäden, reinen Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigungen aufgezeichneter Daten, unmittelbaren Schäden und Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, erwarteten, aber nicht eingetretenen Ersparnissen und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Der Schadenersatz ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ist bei Kaufverträgen und anderen Zielschuldverhältnissen das Entgelt für die Lieferung derjenigen Produkte, die den Schaden verursacht haben, Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Bei Service- oder Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragswert das letzte jährliche Entgelt für diejenigen Produkte, die den Schaden verursacht haben, Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen.

Eine allenfalls aufgrund zwingenden Rechts bestehende verschuldensunabhängige Haftung ist mit den in dieser Bestimmung angeführten Höchstgrenze limitiert.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.

19. Haftungsausschlüsse

Ein Haftungsanspruch besteht nur dann, wenn der AG zum Zeitpunkt des Schadenfalles mit der Zahlung des fälligen Entgeltes nicht in Verzug ist.

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn der AG den Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche nicht unverzüglich – längstens aber binnen 14 Tagen (sofern nicht Abweichendes als vereinbart gilt) ab Kenntnis des Schadens und Schädiger – schriftlich anzeigt und nachweist bzw. der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach möglicher Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

20. Versicherungsnachweis

Die NST Ebinger ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

21. Kontaktdaten

Der AG ist verpflichtet, der NST Ebinger Änderungen seiner Anschrift und die Kontaktdaten zwischen -personen betreffend unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktperson übermittelt wurden.

NST Ebinger verpflichtet sich zur Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung von Änderungen der Firmenanschrift und Kontaktdaten.

22. Verjährung

Ansprüche aus einem bestehenden Vertrag können von beiden Vertragsteilen nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet, verjähren Schadenersatzforderungen zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

23. Konsumentenschutz

Die AGB sowie die besonderen Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Für AG, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese AGB nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz. Hat der AG seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten abgegeben, so steht ihm das Recht zu, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG die NST Ebinger mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Der AG als Konsument wird auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes hingewiesen.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der registrierte Sitz der NST Ebinger.

Sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg nach Wahl der NST Ebinger auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat.

Auf den Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen desselben ist österreichisches Recht anzuwenden. Verweist das österreichische Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

25. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig, undurchsetzbar oder rechtswirksam sein oder werden, wird der Vertragsinhalt und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung durch konstruktive Zusammenarbeit der Vertragspartner so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen, anfechtbaren und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten nach diesen Bedingungen oder der getroffenen Vereinbarungen bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NST Ebinger.